

**Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen,
Wege und Plätze
in der Gemeinde Dorn-Dürkheim**

Die Gemeindevertretung in Dolgesheim hat auf Grund der §§ 2 u. 21 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz) in der Fassung vom 5. Okt. 1954 - GVB1. 8. 117, Teil A - am 22.3.1961 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Reinigungspflichtige Personen**

- (1) Die Eigentümer der an die Ortsstraßen oder an die den Ort durchziehenden Bundes- oder Landstraßen angrenzenden Hofreiten oder unbebauten Grundstücke sind verpflichtet, die ihre Grundstücke begrenzenden Teile der Straßen und Wege zu reinigen.
- (2) Wird eine Hofreite nicht von dem Eigentümer selbst bewohnt, bzw. ein Grundstück von dem Eigentümer nicht selbst genutzt, so ist der Mieter bzw. der Nutznießer zur Straßenreinigung verpflichtet. Auch in diesen Fällen bleiben die Eigentümer für die Ausführung der Reinigung verantwortlich.
- (3) Die Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Straßen und Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke obliegt den zu deren Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten.

**§ 2
Gegenstand der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle Bestandteile und Zubehöre der öffentlichen Straßen und Wege, wie Fahrbahn, Bürgersteige, Rinnsteine, Seitengräben, Einflussoffnungen der Straßenkanäle, Brücken und Böschungen, sowie alle nichtöffentlichen Wege, auf denen tatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Fahrbahn und Bürgersteig oder Gehweg unterliegen in der gesamten Länge des Anliegergrundstückes bis zur Straßenmitte der Reinigungspflicht. Bei nur einseitig bebaubaren Straßen und Wegen sowie bei einer neben der Straße verlaufenden Bahnlinie erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die ganze Straßenbreite. Reinigungspflichtige Anlagen sind auch die über die Baufluchtlinie vorspringenden Treppen, Rampen und unbefriedeten Vorgärten.
- (3) Die Eigentümer solcher Grundstücke, die eine Sackgasse abriegeln, haben die das Grundstück begrenzenden Teile der Straße oder der öffentlich genutzten Wege einfahrt in einer Breite von mindestens 3 m zu reinigen. Die Reinigungspflicht der im Straßenzug gelegenen Anlieger tritt insoweit zurück.
- (4) Die Reinigungspflicht besteht unabhängig davon, ob das Grundstück bewohnt, bebaut bzw. bebaubar ist oder nicht.

§ 3 Öffentliche Plätze

Zu den öffentlichen Straßen und Wegen im Sinne dieser Satzung gehören auch die öffentlichen Plätze, jedoch mit der Einschränkung, dass hier eine Reinigungspflicht nur in Straßenbreite besteht.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst die Entfernung aller nicht zur Straße gehörenden Gegenstände von der Straße, insbesondere

1. die Beseitigung von Gras und Unkraut, von Kehricht, Schlamm und sonstigen Verunreinigungen,
2. die Schneeräumung,
3. bei Schnee- oder Eisglätte das Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln,
4. das Aufhauen und Beseitigen von Eis,
5. das Besprengen des Weges zur Verhinderung von Staubentwicklung,

§ 5 Ausführung der Reinigung

- (1) Mit Kleinschlag befestigte Wege dürfen jedoch nicht so fest gekehrt bzw. auf sonstige Weise gereinigt werden, dass sich das Bindematerial zwischen den Kleinschlagsteinen loslässt.
- (2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind beim Reinigen zusammenzuhäufen und sofort nach Beendigung der Reinigung vom Wege zu entfernen. Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat dürfen nicht in Straßengräben, in Bachläufe oder Kanäle gekehrt werden.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung muss von den Verpflichteten an den ortsüblichen Reinigungstagen, das sind die Werkstage vor Sonn- und Feiertagen, vor Einbruch der Dunkelheit ausgeführt werden. Die Reinhaltung hat insbesondere zu erfolgen nach Gewittern, starken Regenfällen und bei Tauwetter.
- (2) In besonderen Fällen kann eine außergewöhnliche Reinigung angeordnet werden oder für bestimmte Straßen eine häufigere Reinigung durch die Gemeindeverwaltung vorgeschrieben werden.

§ 7

Außergewöhnliche Verunreinigungen und vorbeugende Maßnahmen

- (1) Außergewöhnliche Straßenverunreinigungen sind sofort ohne besondere Aufforderung von dem Verunreiniger bzw., wenn dieser nicht bekannt ist, von dem nach § 1 Verpflichteten zu beseitigen.
- (2) Als außergewöhnliche Verunreinigung gilt insbesondere
 - a) das Wegwerfen von Papier, Fruchtresten und anderen Abfällen,
 - b) das Ausgießen von verunreinigten Flüssigkeiten,
 - c) die Zuführung von stinkenden, faulenden oder einer schnellen Zersetzung unterliegenden Abflusswässern aus Haushalten, Gewerbebetrieben, Toiletten und Mistgruben oder von sonstigen Flüssigkeiten, die Ekel erregen oder gesundheitsschädlich wirken können, in offene Wege, Rinnen, Gräben oder Kanäle.
- (3) Wer bei Benutzung einer Straße usw. diese über das übliche Maß hinaus verunreinigt (z.B. bei Zufahrt von Feldwegen oder Baustellen), hat die Verunreinigung unverzüglich und unaufgefordert zu beseitigen. Zu solchen Verunreinigungen über das übliche Maß hinaus gehört auch das Auslaufen von Kraftstoffen (Benzin und Dieselöl) sonstigen Ölen, Bremsflüssigkeiten und sonstigen, eine Schmierschicht verursachenden Stoffen.
- (4) Kellereingänge und Fensteröffnungen, die an der Straße liegen, dürfen von außen nicht mit losem Stroh, Mist oder sonstigem verstreubarem Material abgedichtet werden.
- (5) Fahrzeuge, die zum Transport flüssiger oder verstreubarer Gegenstände oder Stoffe, wie Kalk, Bauschutt, Dung, Sand, Erde, Heu, Stroh, Kohle oder sonstigen losen Materials, dienen, müssen so eingerichtet sein, dass von der Ladung auf der Straße nichts verlorengehen kann.
- (6) Das Lagern von Baumaterialien jeder Art und das Anrichten von Mörtel, Betonmischungen usw. auf den Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten. Wird eine Befreiung von diesem Verbot durch die zuständige Behörde erteilt, so muss der Mörtel oder die Betonmischung in besonderen Mischbottichen oder auf Unterlagen hergestellt werden.

§ 8

Reinigung im Winter

- (1) Die zur Reinigung Verpflichteten haben eine durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteigs - wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Straße oder des Weges - in einer Breite von etwa 1,50 m längs des Straßen -oder Wegrandes, bei Wegen von weniger als 3 m Breite jedoch nur bis zur Mitte, durch Abschaufeln des Schnees und Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen, wie Asche, zu beseitigen.
- (2) Das Abschaufeln und Streuen hat so zu geschehen, dass von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vollständig vorgebeugt wird.
- (3) Bei länger anhaltendem Frost und nach Eintritt des Tauwetters müssen die Bürgersteige und Straßenrinnen von Schnee und Eis völlig gereinigt werden.
- (4) Tritt im Winter gelindes Wetter ein, so sind zur Ableitung des Wassers längs der Straße durch Aufhauen oder Wegschaufeln von Schnee oder Eis Rinnen herzustellen. Für einen störungsfreien Abfluss des Wassers ist Sorge zu tragen.

§ 9 Ableitung von Abwässern bei Frost

Bei anhaltendem Frost dürfen Haus—und Wirtschaftsabwässer sowie Gewerbeabwässer den Straßenrinnen nur insoweit zugeführt werden, als dadurch keine den Verkehr oder den Wasserabfluss störende Eisbildung auf den Wegen, Straßen und in den Rinnen hervorgerufen wird. Das Ausgießen derartiger Abwässer auf die Straße ist untersagt.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer angemessenen Frist durch die Gemeindeverwaltung ein Zwangsgeld bis zu 500,-- DM festgesetzt werden. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn Gefahr in Verzug ist.
- (2) Die Festsetzung des Zwangsgeldes kann sooft wiederholt werden, bis den Vorschriften dieser Satzung nachgekommen wird.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann bei Weigerung des Verpflichteten, die diesem obliegende Reinigung an dessen Stelle durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Rechtsbehelfe

Gegen die Aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Verfügungen der Gemeindeverwaltung stehen dem Betroffenen die im Landesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgesehenen Rechtsbehelfe zu.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Satzung wurde in der Gemeinderatssitzung am 20. März 1961 beschlossen.

Dorn-Dürkheim, den 19. April 1962
Gemeindeverwaltung Dorn-Dürkheim:

gez.: *Biegler*

- Bürgermeister -